

GEMEINDE SCHKOPAU

DER BÜRGERMEISTER



Gemeinde Schkopau, Schulstraße 18, 06258 Schkopau

Herrn
Volkhard Richter
Richard-Wagner-Str. 2
06258 Schkopau

Ihr Zeichen

Ihr Schreiben vom

Unser Zeichen
rin-mü

Datum
04.08.2023

Sehr geehrter Herr Richter,

in Ihrem Schreiben haben Sie zwei Sachverhalte angesprochen und Auskunft erbeten, die im Rahmen der kommunalen Mitverantwortung angesiedelt sind. Im Folgenden möchten wir Ihnen auf Ihre Hinweise zur Problematik der freilaufenden Katzen und der Straßenbeleuchtung antworten.

Bezüglich der Thematik „Katzen“ können folgende Aussagen getroffen werden:

Die Gemeinde Schkopau unterstützt seit vielen Jahren aktiv die Kastration bzw. Sterilisation von zugelaufenen wilden, herrenlosen Katzen mit einem Zuschuss. Wir verfolgen damit das Ziel, einer wachsenden Katzenpopulation entgegen zu wirken. Konkret erfolgt dies durch die Gewährung eines Zuschusses zu den Tierarztkosten in Höhe von 50 % der Behandlungskosten, maximal 50 Euro. Grundlage dafür ist die „Richtlinie zur Bezuschussung der Kastration bzw. Sterilisation von zugelaufenen wilden, herrenlosen Katzen und Katern“.

Ein Freigängerverbot für Katzen ist nicht möglich. Es gibt bisher in Deutschland einen dokumentierten Fall, bei dem dies angewandt wurde. Hierbei bestand aber die Gefahr, dass eine Vogelart, die auf der Roten Liste steht, durch Freigängerkatzen ausgerottet würde, wenn nicht aktiv eingegriffen wird. Im vorliegenden Fall ist dies aber nicht im Rahmen der Gefahrenabwehr begründbar. Sollte es Beschädigungen an Eigentum geben, ist dies gegenüber dem Halter nachzuweisen. Dann hat dieser für die entstehenden Ansprüche einzustehen.

Hinsichtlich Ihrer Positionierung zum Umfang und zur Intensität der Straßenbeleuchtung weisen wir auf Folgendes hin.

Der Abstand von Straßenlaternen unterliegt keinem Zufall und ist auch nicht von Gemeinde zu Gemeinde verschieden. Vielmehr gibt es eine Verordnung, zur Straßenbeleuchtung.

Die Planung der Beleuchtungsanlagen für Verkehrsstraßen ist auf der Grundlage der gültigen Rechtsvorschriften und Normen nach DIN EN13201 durchzuführen.

Seite 1 von 2

Hausadresse:
Schulstraße 18
06258 Schkopau
Tel.: 03461/7303-510
Fax: 03461/7303-55-510

E-Mail-Adresse:
info@gemeinde-schkopau.de
Internetadresse:
www.gemeinde-schkopau.de

Sprechzeiten:
Di.: 09.00-12.00 Uhr
13.00-18.00 Uhr
Do.: 09.00-12.00 Uhr
13.00-16.00 Uhr
und nach Vereinbarung

Der maximale Abstand wird üblicherweise in Abhängigkeit vom Lampentyp, der Lichtpunkthöhe und der örtlichen Verhältnisse bemessen. Je nach Leuchtentyp ergeben sich Abstände von 20 bis 50 m. Dabei ist auch die Gleichmäßigkeit der Ausleuchtung wichtig, um Fahrzeuge, Personen und Gegenstände auf der Fahrbahn wahrnehmen zu können.

Die Kommunen haben die Pflicht, Verkehrssicherheit zu gewährleisten. Bei Unfällen durch eine nachweislich mangelhafte Straßenbeleuchtung können sie in Regress genommen werden.

Von Leuchtkörpern in Ortschaften abzusehen, ihre Anzahl zu verringern, sie zu „dimmen“, ganz abzuschalten und/oder andere technische Mittel zu nutzen, kann sehr wohl statthaft sein, wird aber in unserer Gemeinde nicht praktiziert.

Zum einen hat die Beleuchtungsdichte einen direkten Einfluss auf die Anzahl der Unfälle bei Dunkelheit. Wenn man die Leuchtdichte erhöht, reduzieren sich gleichzeitig die Unfälle und unsere Bürger fühlen sich auf beleuchteten Straßen mehrheitlich sicherer (Kriminalität). Ein weiterer Punkt ist der zusätzliche Kostenaspekt, der bei einer Nachtabsenkung in allen Ortsteilen anstehen würde.

Bezüglich Ihrer Nachfrage nach der Sinnhaftigkeit der Laterne „am Ackerrand“ in der Richard-Wagner-Straße teilen wir Ihnen mit, dass diese Laterne für die Ausleuchtung des Wendehammers geplant und aufgestellt wurde.

Wir hoffen, dass für Sie, die dargelegten Argumente nachvollziehbar sind.

Mit freundlichen Grüßen


Ringling
Bürgermeister


Gasch
Vorsitzender des Gemeinderates